

Trägerschaft Berufsprüfung Fachfrau / Fachmann für neurophysiologische Diagnostik (FND)

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

**Berufsprüfung für
Fachfrau für neurophysiologische Diagnostik / Fachmann für
neurophysiologische Diagnostik**

vom **16. Okt. 2023**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Die Fachfrauen / Fachmänner für neurophysiologische Diagnostik (kurz FND) messen elektrische und andere Biosignale am ambulanten, freiwillig kooperierenden Menschen, sowie auch bei bewusstseinsgestörten, sedierten oder bewusstlosen Patientinnen und Patienten. Nach Indikationsstellung von Fachärztinnen und Fachärzten führen die FND mit Hilfe von medizintechnischen Geräten eigenständig komplexe diagnostische Untersuchungen durch. Auf Basis dieser einwandfreien und qualitativ hochstehenden Untersuchungen erstellen die Ärztinnen und Ärzte Befunde und Diagnosen und leiten Behandlungsmassnahmen ab.

Die Arbeitsorte und Fachgebiete der FND sind sehr heterogen. Sie arbeiten in Spitälern, Kliniken, wie auch in Schlaflaboren oder Privatpraxen. Dort sind sie wiederum in den unterschiedlichsten Fachgebieten wie beispielsweise Neurologie, Schlafmedizin, Pneumologie, Neurochirurgie, Kardiologie, Psychiatrie und den entsprechenden pädiatrischen Disziplinen tätig.

Je nach Fachgebiet führen die FND verschiedene Untersuchungen und Auswertungen durch. Im Wesentlichen beinhalten diese die folgende Diagnostik:

- **Elektroenzephalografie (EEG):** Untersuchung der elektrischen Hirnaktivität. Angewendet wird die EEG z.B. bei Verdacht auf Epilepsie oder deren Therapieüberwachung, in der prächirurgischen und intraoperativen Diagnostik, bei Schädel-Hirn-Verletzungen, Bewusstseinsstörungen, Koma, Demenzen und psychiatrischen Erkrankungen oder im Rahmen von wissenschaftlichen Studien, sowie forensischen Untersuchungen.
- **Evozierte Potenziale (EP):** Untersuchung des Zentralnervensystems, die auf einer Reizung eines Sinnesorgans oder eines peripheren Nervs und der Beobachtung und Aufzeichnung des dadurch ausgelösten elektrischen Potenzials beruht. EPs wie beispielsweise AEP¹, VEP² und SSEP³ werden bei Verletzungen oder Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems durchgeführt. Sie sind unter anderem auch Voraussetzung für das intraoperative Monitoring (IOM).
- **Schlafmedizinische Untersuchungen:** Diagnostik, welche Phasen der Aktivität / Ruhe und Helligkeit / Dunkelheit über einen längeren Zeitraum erfasst. Bei Verdacht auf Schlaf-Wachstörungen werden verschiedene Parameter vorwiegend während des Schlafs aufgezeichnet, insbesondere des Gehirns, des Herzens, der Atmung, der Sauerstoffsättigung, der Muskulatur und der Augenbewegungen. Nachtuntersuchungsmethoden sind beispielsweise die Polysomnografie und Polygrafie. Tagesuntersuchungen und ergänzende Verfahren sind MSLT⁴, MWT⁵, Aktigrafie, Reaktionstests und andere.

Hauptansprechpersonen der FND sind die von Ärztinnen und Ärzten zugewiesene Patientinnen und Patienten sowie deren Bezugspersonen und Angehörige. Weitere Ansprechpartnerinnen und -partner sind Personen aus dem interdisziplinären Behandlungsteam, wie z.B. Fachärztinnen und -ärzte, Therapeutinnen und Therapeuten sowie das Pflegepersonal.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Die FND bereiten die verschiedenen neurophysiologischen Untersuchungen je nach Anmeldung und Fragestellung vor. Während der gesamten Dauer der Aufzeichnung betreuen die FND die Patientin / den Patienten und deren Bezugspersonen. Sie bereiten die Patientin / den Patienten für die Untersuchung vor und montieren die Elektroden / Sensoren nach fachlichem Standard. Durch Erkennen und Beheben von Artefakten während der Untersuchung stellen sie sicher, dass keine Fehlmessungen auftreten. In Notfallsituationen ergreifen sie adäquate Massnahmen.

Sie führen die von der Fachärztin / vom Facharzt verordneten Untersuchungen eigenständig gemäss fachlichen Standards durch und dokumentieren sie. Sie werten die neurophysiologischen und schlafmedizinischen Messergebnisse in Absprache mit der Fachärztin / dem Facharzt aus und bereiten einen Vorbefund vor. Auf dieser Basis erstellen die Ärztinnen und Ärzte den definitiven Befund,

¹ AEP = Akustisch evozierte Potenziale

² VEP = Visuell evozierte Potenziale

³ SSEP = Somatosensibel evozierte Potenziale

⁴ MSLT = Multiple Sleep Latency Test = Multipler Schlaflatenz Test

⁵ MWT = Maintenance of Wakefulness Test = Multipler Wachbleibetest

erstellen die Diagnose und planen die Therapie. Am Ende der Untersuchungen archivieren die FND die Untersuchungsergebnisse.

Die FND sind verantwortlich für das Koordinieren der Ressourcen für die Untersuchungen, teilweise auch mit anderen Fachdiensten. Sie sorgen für die rechtzeitige Beschaffung von Untersuchungs-, Verbrauchsmaterial und Zubehör und für die Instandhaltung der Geräte.

1.23 Berufsausübung

Während den Untersuchungen sind die FND normalerweise allein mit Patientinnen und Patienten. Sie gewährleisten verantwortungsvoll jederzeit die Patientensicherheit und begleiten die Patientinnen und Patienten und deren Bezugspersonen vorausschauend und einfühlsam. Zur Prävention von Infektionen bei Patientinnen und Patienten sowie des Personals halten sie Hygienevorschriften ein.

Die Situationen können komplex sein und können sich auch sehr plötzlich ändern, beispielsweise aufgrund eines kardiopulmonalen, neurologischen oder psychiatrischen Notfalls. Die FND holen in diesen Situationen rechtzeitig Unterstützung, bewahren bis zum Eintreffen einer Ärztin, eines Arztes oder einer anderen Fachperson den Überblick und treffen die erforderlichen Sofortmassnahmen (z.B. Basic Life Support).

Die Arbeit der FND kann sich in mehrere Richtungen stark verändern. Der Umgang mit verschiedenen Patientengruppen vom Frühgeborenen bis zu Menschen im hohen Alter mit teilweise komplexen, oft auch polymorbiden Erkrankungen, sowie bewusstseinsbeeinträchtigten, komatösen oder nicht kooperativen Patientinnen und Patienten erfordert ein hohes Mass an Belastbarkeit, Empathie, Handlungsflexibilität und Kreativität. Die FND arbeiten teilweise im Schichtbetrieb, das heisst nachts, an Wochenenden und je nach Betrieb auch im Pikettendienst. Bei einem Stellenwechsel kann das Anforderungsprofil ausserdem stark variieren. (Arztpraxis vs. Spitäler und Kliniken vs. Schlaflabor)

Der Fortschritt der Untersuchungstechnik und deren tägliche Anwendung, sowie präziser werdende Diagnosemöglichkeiten verlangen ein ausgeprägtes technisches Verständnis und hohe Lernbereitschaft.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die neurophysiologischen und schlafmedizinischen Untersuchungen sind Teil der neurologischen, psychiatrischen, somnologischen und pädiatrischen Abklärungen und stellen darin ein wesentliches Standbein der medizinischen Versorgung dar. Die Untersuchungsergebnisse haben eine rechtliche Relevanz für Patientinnen und Patienten (z.B. Arbeitsfähigkeit, Fahreignung). Nur mittels einer exakten und verlässlich durchgeführten Diagnostik können die korrekten Diagnosen erstellt, eine geeignete Therapie eingeleitet und Folgeerkrankungen vermieden werden. Mit ihrer Arbeit leisten die FND somit einen wesentlichen Beitrag an die Lebensqualität von Patientinnen und Patienten und tragen dazu bei, dass Patientinnen und Patienten optimal therapiert und Belastungen des Gesundheitswesens aufgrund von Fehldiagnosen reduziert werden können.

Unter Einhaltung der Hygiene- und weiteren Vorgaben pflegen die FND einen ressourcenschonenden Umgang mit Verbrauchsmaterial und Geräten.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- SFND Schweizerischer Fachverband für Neurophysiologische Diagnostik
- SGKN Schweizerische Gesellschaft für Klinische Neurophysiologie
- SGNP Schweizerische Gesellschaft für Neuropädiatrie
- SGPP Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie
- SGSSC Schweizerische Gesellschaft für Schlafforschung, Schlafmedizin und Chronobiologie
- SNG Schweizerische Neurologische Gesellschaft
- VNL Verein Neurophysiologie-Lehrgang

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;

- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

2.22 Die Prüfungskommission kann:

- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens sechs Monate vor dem Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)⁶.

⁶ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

a) über das eidg. Fähigkeitszeugnis als Medizinische Praxisassistentin / Medizinischer Praxisassistent oder als Fachfrau Gesundheit / Fachmann Gesundheit oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung zu einem Arbeitspensum im Bereich der Neurophysiologie und / oder Schlafmedizin von mindestens 70% vorweisen kann;

oder

b) über ein anderes eidg. Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens 3 Jahre Berufserfahrung zu einem Arbeitspensum im Bereich der Neurophysiologie und / oder Schlafmedizin von mindestens 70% vorweisen kann;

oder

c) über das Diplom Pflegefachfrau HF oder Pflegefachmann HF oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung zu einem Arbeitspensum im Bereich der Neurophysiologie und / oder Schlafmedizin von mindestens 70% vorweisen kann.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens vier Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittel-belehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zu Lasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 15 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens acht Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis vier Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine oder einer der Expertinnen oder Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin oder des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Untersuchungs-situation 1	praktisch	45 Min.	20%
2 Untersuchungs-situation 2	praktisch	45 Min.	20%
3 Messen des 10-20 Systems	praktisch	20 Min.	10%
4 Fachgespräch anhand eines Fallbeispiels	mündlich	20 Min	20%
5 Angewandte Fachkenntnisse	schriftlich	180 Min.	30%
Total		310 Min.	

Prüfungsteil 1: Untersuchungssituation 1

Prüfungsteil 1 umfasst sämtliche Kompetenzbereiche. Die Untersuchung wird in der Diagnostik «EEG», «EP» oder «Schlafmedizin» durchgeführt.

Die Kandidatinnen und Kandidaten führen die Untersuchung durch und betreuen die Patientin oder den Patienten.

Im Anschluss begründen die Kandidatinnen und Kandidaten das Vorgehen und geben eine Selbsteinschätzung ab.

Prüfungsteil 2: Untersuchungssituation 2

Prüfungsteil 2 umfasst sämtliche Kompetenzbereiche. Die Untersuchung wird in der Diagnostik «EEG», «EP» oder «Schlafmedizin» durchgeführt. Es ist zwingend eine andere Diagnostik als in Prüfungsteil 1.

Die Kandidatinnen und Kandidaten führen die Untersuchung durch und betreuen die Patientin oder den Patienten.

Im Anschluss begründen die Kandidatinnen und Kandidaten das Vorgehen und geben eine Selbsteinschätzung ab.

Prüfungsteil 3: Messen des 10-20 Systems

In Prüfungsteil 3 wird die Kompetenz 1.3 «Elektroden und Sensoren montieren und demontieren» überprüft. Dazu messen und markieren die Kandidatinnen und Kandidaten alle Elektrodenpositionen nach aktuellem internationalen 10-20 System an einem Dummy. Der Prüfungsteil dauert 20 Minuten.

Prüfungsteil 4: Fachgespräch anhand eines Fallbeispiels

Prüfungsteil 4 umfasst sämtliche Kompetenzbereiche. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten ein vorgegebenes Fallbeispiel aus der Diagnostik «EEG», «EP» und / oder «Schlafmedizin». Dieses wird im Rahmen eines Fachgesprächs besprochen. Das Gespräch dauert 20 Minuten.

Prüfungsteil 5: Angewandte Fachkenntnisse

In Prüfungsteil 5 werden neurophysiologisches und schlafmedizinisches Fachwissen, Theorien, Untersuchungsmethoden und deren Anwendung sowie Fragestellungen aus der Praxis, inklusive physiologischen und pathologischen Aufzeichnungen, überprüft.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil mindestens die Note 4.0 erreicht wird.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Fachfrau für neurophysiologische Diagnostik mit eidgenössischem Fachausweis / Fachmann für neurophysiologische Diagnostik mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Spécialiste en diagnostic neurophysiologique avec brevet fédéral**
 - **Specialista in diagnostica neurofisiologica con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Technologist in Clinical Neurophysiology, Federal Diploma of Higher Education**
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Seine Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1** Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie⁷ eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 11. März 2011 über die Berufsprüfung für Fachfrau / Fachmann für neurophysiologische Diagnostik wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 11. März 2011 erhalten bis 2025 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

⁷ Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Schwarzhäusern, 27.09.2023

Trägerschaft Berufsprüfung Fachmann / Fachfrau für neurophysiologische Diagnostik (FND)



San Lemp, Präsidentin

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 16. Okt. 2023

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung